



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT

GZ: BMG-74310/0003-II/B/12/2012

Datum: 23.02.2012

Gültigkeit ab: 01.03.2012

Durchführungserlass 10 / Version 2  
für die  
**Exportabfertigung von Lebensmitteln  
tierischer Herkunft in Drittländer  
gem. § 52 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006  
idgF.**

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmg.gv.at> E-Mail: [post@bmg.gv.at](mailto:post@bmg.gv.at)

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

## **1 Ziel**

Dieser Durchführungserlass beschreibt die Durchführung von Exportabfertigungen durch Aufsichtsorgane gem. § 24 LMSVG für den unter Punkt 2 angeführten Geltungsbereich.

Es soll sichergestellt werden, dass Kontrollen und deren Dokumentationen einheitlich gestaltet und die Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes eingehalten werden.

## **2 Geltungsbereich**

Dieser Durchführungserlass gilt für die Exportabfertigung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Fleisch und Fleischprodukte, Milch und Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse, Eiprodukte und Honig) in Drittländer gem. § 52 LMSVG.

Bei den in diesem Durchführungserlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## **3 Begriffe und Abkürzungen**

Abs	Absatz
aTA	amtlicher Tierarzt, amtliche Tierärzte
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
DE	Durchführungserlass
EG	Europäische Gemeinschaft
gem.	gemäß
idgF	in der geltenden Fassung
IGH	innergemeinschaftlicher Handel
LH	Landeshauptmann(es)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
VO	Verordnung
Z	Ziffer

## **4 Änderungen / Versionen**

Ersetzt: DE 10/Version 1, GZ: BMG-74310/0023-II/B/12/2010

## **5 Beschreibung**

### **5.1 Organe**

#### **5.1.1 Amtlicher Tierarzt (im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004)**

Vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG bestellte oder gemäß Abs. 4 beauftragte Tierärzte, die Kontrollen bei Exportabfertigungen von Fleisch und Fleischprodukten in Drittländer gem. § 52 LMSVG durchführen.

#### **5.1.2 Lebensmittelaufsichtsorgan**

Aufsichtsorgane gem. § 24 Abs. 3 LMSVG, die Kontrollen bei Exportabfertigungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Drittländer gem. § 52 LMSVG durchführen.

## **5.2 Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner**

### **5.2.1 Allgemeine Verantwortung des Lebensmittelunternehmers**

- Die Verantwortung für die Schaffung ordnungsgemäßer Kontrollbedingungen (z.B. Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen wie beispielsweise Präzertifikate, Konformitätsbescheinigungen, beglaubigte Übersetzungen, Prüfberichte, Exportpapiere, Ermöglichung der physischen Kontrolle, Zurverfügungstellung eines Schreibplatzes) liegt beim Lebensmittelunternehmer.
- Die Verantwortlichkeiten und verantwortlichen Personen sind vom Lebensmittelunternehmer gemäß § 2 Abs. 2 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 231/2009 idgF. im Zuge der Zulassung an den LH zu melden, ebenso ist gemäß § 4 leg. cit. jede Änderung in den Verantwortlichkeiten unverzüglich dem LH zu melden.
- Die Anmeldung zur Durchführung einer Kontrolle im Rahmen der Exportabfertigung in Drittländer hat durch den Lebensmittelunternehmer (Betriebsverantwortlichen) zu erfolgen. Der Lebensmittelunternehmer (Betriebsverantwortlichen) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung rechtzeitig vor dem für die Abfertigung einer Exportsendung gewählten Termin erfolgt.

## **5.3 Auftragserteilung**

Der Auftrag zur Durchführung einer Kontrolle im Rahmen der Exportabfertigung in Drittländer entsteht durch die Anmeldung zur Durchführung einer Exportabfertigung.

## **5.4 Planung, Vorbereitung**

- Wenn erforderlich Studium der Bestimmungen des betreffenden Drittlandes gem. Anhang zu DE 9
- Terminvereinbarung mit dem Betrieb

## **5.5 Geräte und Hilfsmittel**

- Dieser DE sowie DE 9 samt Anhang.
- Stampiglien (Rundsiegel, Langstempel, Namensstempel, Stampiglie mit Identitätskennzeichen) mit Stempelkissen, Schreibgerät.

- Erforderlichenfalls Versiegelungsutensilien.
- Im Falle von Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Kühlhäusern und fleischverarbeitenden Betrieben: Weitere Geräte und Hilfsmittel siehe DE 7 (Hygienekontrollen).

## 5.6 Durchführung

- Sofern für bestimmte Länder und Produkte spezielle Exportbestimmungen gem. Anhang zu DE 9 gegeben sind, sind diese bindend.

Die betreffenden Betriebslisten sind auf der Homepage des BMG unter folgendem Link veröffentlicht:

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen\\_Handel/Exportbetriebe\\_in\\_Drittstaaten/](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Exportbetriebe_in_Drittstaaten/)

- Kontrolle durch das Aufsichtsorgan gem. § 24 LMSVG auf Einhaltung der Exportbestimmungen des betreffenden Drittlandes. Die Art der Produkte sowie die Export- und Zertifizierungsbedingungen der einzelnen Drittländer sind im Anhang zu DE 9 aufgeführt.
- Produktkontrolle auf Übereinstimmung mit Papieren  
In Abhängigkeit vom Gewicht der Sendung ist folgende Mindestanzahl an Packstücken auf Übereinstimmung mit den Papieren zu überprüfen:

Gewicht der Sendung	Mindestanzahl zu überprüfender Packstücke
bis 1000 kg	2
über 1000 kg bis 15.000 kg	4
über 15.000 kg bis 50.000 kg	8
über 50.000 kg	10

- Die Übereinstimmung der Sendung mit den Exportbestimmungen des betreffenden Drittlandes ist anhand der entsprechenden Unterlagen zu überprüfen.
- Ausstellung der Bescheinigungen für die Ausfuhr (Veterinärzertifikat/ Gesundheitsbescheinigungen / Exportzertifikate): Akkordierte Bescheinigungen für die Ausfuhr sind auf der Homepage der des BMG unter [http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen\\_Handel/Exportzertifikate\\_in\\_Drittstaaten/](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Exportzertifikate_in_Drittstaaten/) oder der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich unter [http://portal.wko.at/wk/dok\\_detail\\_html.wk?AngID=1&DocID=327110](http://portal.wko.at/wk/dok_detail_html.wk?AngID=1&DocID=327110) abrufbar.
- Bei der Ausstellung der Bescheinigungen für die Ausfuhr sind zumindest die Bestimmungen der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse einzuhalten.

## **5.7 Maßnahmen bei Abweichungen**

Werden im Rahmen der Kontrolle Abweichungen von den Bedingungen des beabsichtigten Exportlandes festgestellt, so ist die betreffende Sendung bis zur Behebung der Abweichungen nicht zum Export abzufertigen.

Ergibt sich anlässlich behördlicher Kontrollen durch das Aufsichtsorgan gem. § 24 LMSVG der Verdacht, dass bei der Ausstellung der Bescheinigungen, Zeugnisse, Bestätigungen oder Beglaubigungszeichen von der betroffenen Partei (Tierhalter, Fleischhändler etc.) vorsätzlich eine unrichtige Beurkundung bewirkt wurde (z.B. durch bewusst falsche Angaben gegenüber dem zertifizierenden Tierarzt), so ist umgehend Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten (Verdacht der mittelbaren unrichtigen Beurkundung oder Beglaubigung gem. § 228 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 idgF. gegebenenfalls Verdacht des schweren Betruges gemäß § 147 Z 1 StGB).

## **6 Dokumentation**

Kopien der ausgestellten Exportzertifikate, sowie allfälliger Vorzertifikate und Dokumentationen der Konformität sind in der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

## **7 Anhang**

Siehe Anhang zu DE 9